

# **Intensivkurs zum Telekommunikationsrecht**

29. – 30. Juni 2009

Freie Universität Berlin, Sommersemester 2009

## **Teil 2 – Review des europäischen Rechtsrahmens [Stand: 05.05.09, EP, 2. Lesung]**

Dr. Michael Robert

Bundesnetzagentur, Referat 216 (Universaldienst,

Öffentliche Angelegenheiten, Verbraucherfragen, Schlichtungsstelle),

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Tel.: 030 – 22480 – 529

E-Mail: [michael.robert@bnetza.de](mailto:michael.robert@bnetza.de)

# Der (mögliche) neue Rechtsrahmen nach Abschluss des „TK-Review“

# Übersicht

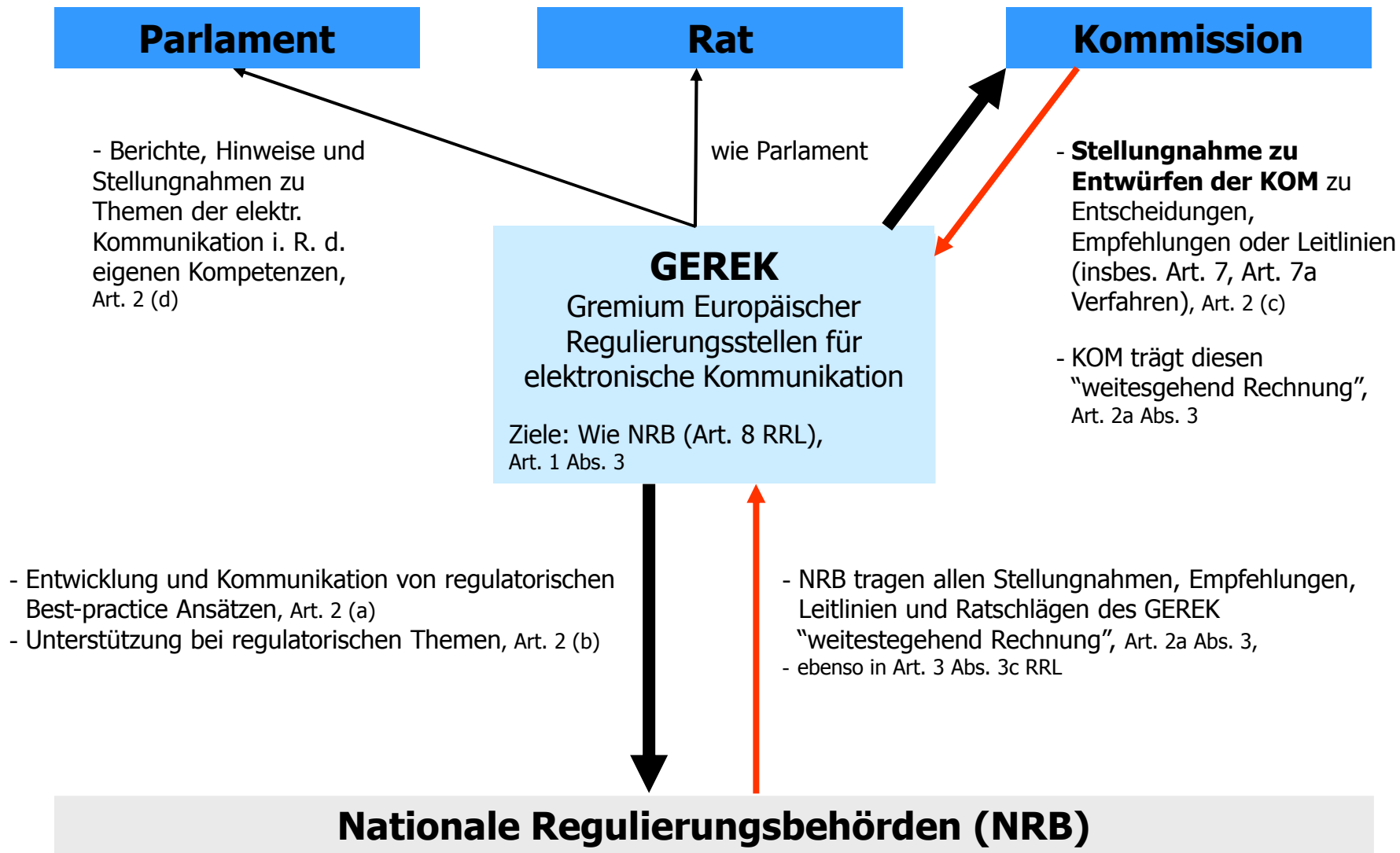
- **GEREK-VO** (vollständig berücksichtigt)
- **RRL** vollständig berücksichtigt außer:
  - Änderungen in Legaldefinitionen (geplant für WS 09)
  - Änderungen im Frequenzteil (geplant für WS 09)
- **ZRL** vollständig berücksichtigt außer:
  - Änderungen im Definitionsteil (geplant für WS 09)
- **URL** (vollständig berücksichtigt)
- GenehmigungsRL (geplant für WS 09)
- E-Privacy-RL (geplant für WS 09)

# GEREK-VO:

Gremium Europäischer Regulierungsstellen  
für elektronische Kommunikation (GEREK)

# GEREK

## - Rolle im Rahmen der Institutionen -



## **GEREK - Aufgaben (1/3) -**

### **Mit Bezug zum Aufgabenbereich der NRB:**

- **Stellungnahmen** zu Entwürfen der NRB zu **Marktdefinition** und **Marktanalyse** und zur Auferlegung entsprechender **Verpflichtungen** („remedies“, Art. 7/7a RRL), Art. 2a Abs. 1 a)
- Auf Ersuchen der NRB Unterstützung bei der Marktanalyse, Art. 2a Abs. 1 da)
- Konsultation und Stellungnahme bei grenzüberschreitenden Streitfällen nach Art. 21 RRL, Art. 2a Abs. 1 ea)
- Auf Ersuchen Unterstützung bei Belangen des Rufnummernmissbrauchs insbes. bei grenzüberschreitenden Diensten, Art. 2a Abs. 1 fd)
- Stellungnahmen, um gemeinsame Regeln für Anbieter von grenzüberschreitenden Geschäftskunden zu erreichen, Art. 2a Abs. 1 fe)
- Beobachtung und Bericht über die Entwicklung des Sektors, inkl. Jahresbericht, Art. 2a Abs. 1 ff)

## **GEREK - Aufgaben (2/3) -**

### **Mit Bezug zum Tätigkeitsbereich der KOM:**

- Stellungnahmen zu Entwürfen bzgl. Empfehlungen / Leitlinien der KOM zu Form, Inhalt und Detaillierungsgrad von Notifizierungsverfahren, (Art. 2a Abs. 1 b)
- Konsultation beim Entwurf neuer Märkte-Empfehlungen, Art. 2a Abs. 1 c), vgl. auch Art. 15 Abs. 1 RRL
- Stellungnahme beim Entscheidungsentwurf bzgl. länderübergreifender Märkte, Art. 15 Abs. 4 RRL, Art. 3 Abs. 1 d)
- Stellungnahme bei Empfehlungen/Entscheidungen im Rahmen des Harmonisierungsverfahrens, Art. 19 RRL, Art. 2a Abs. 1 e); eigenes Initiativrecht des GEREK für Beratung der KOM, Art. 19 Abs. 3 RRL
- Stellungnahme zu Entscheidungsentwürfen, die eine NRB zu außerordentliche Maßnahmen ermächtigen oder diese Maßnahmen verbieten (Auferlegung von Verpflichtungen außerhalb des Katalogs in Art. 9 – 13 ZRL, Art. 8 Abs. 3 ZRL), Art. 2a Abs. 1 f)
- Konsultation bei technischen Durchführungsmaßnahmen zum Zugang zum Notruf "112" bzw. zu 116er Nummern, (Art. 26 Abs. 7 URL, Art. 27a Abs. 5 URL, Art. 2a Abs. 1 fa) und fb)

## **GEREK - Aufgaben (3/3) -**

### **Mit Bezug zum Tätigkeitsbereich der KOM:**

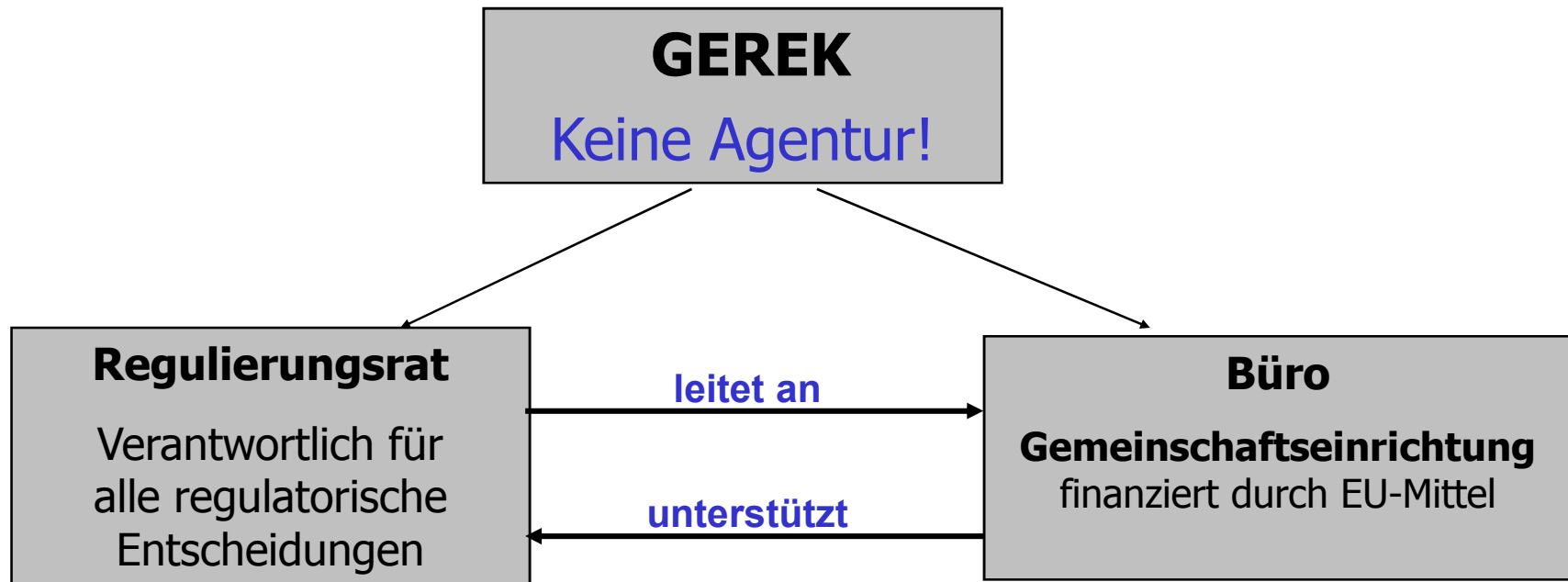
- Unterstützung bei der Überarbeitung der Mindestangaben des Standardangebotes (Annex II ZRL), (Art. 2a Abs. 1 fc)

### Öffnungsklausel für Aufgabenkatalog:

- Ersuchen der KOM
- Einstimmige Entscheidung des GEREK
- Aufgabe innerhalb der TK-RLen

(Art. 2a Abs. 2)

## GEREC – Zwei-Stufen-Modell



- Büro wird durch den Verwaltungsausschuss kontrolliert.
- Büro ist dem Verwaltungsausschuss rechenschaftspflichtig.
- Verwaltungsausschuss ersetzt „Verwaltungsrat“ in regulären europäischen Agenturen; identisch zum Regulierungsrat (+ 1 KOM). D. h. NRBs kontrollieren vollständig das Büro.

## Verhältnis Regulierungsrat - Büro

### Regulierungsrat

Art. 3a

- Erfüllt **alle Aufgaben des GEREK** gem. Art. 2a (u. a. Stellungnahmen zu Marktanalysen, Remedies; Harmonisierungsverfahren nach Art. 19 RRL; etc.)
- Annahme des jährlichen Arbeitsprogramms
- Annahme des Jahresberichts

### Büro

Art. 3b

„Unter Anleitung“ des Regulierungsrates:

- Unterstützung des GEREK in administrativer und professioneller Hinsicht
- Sammlung von Information von NRBs
- Verbreitung bewährter Regulierungspraktiken
- Unterstützung des Vorsitzes des Regulierungsrates
- Auf Ersuchen des Regulierungsrates Einsetzen von Experten-Arbeitsgruppen und deren Unterstützung.

# Regulierungsrat

Vorsitzender

Art. 3 Abs. 4

Stellv. Vorsitzender

Art. 3 Abs. 4

**Vertreter der NRB:** BE, BG, DK, DE, EE, FI, FR, GR, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, AT, PL, PT, RO, SE, SK, SI, ES, CZ, HU, GB, CY

- Leiter der Regulierungsbehörde oder hochrangiger Vertreter, Art. 3 Abs. 2
- mind. 4 Vollversammlungen pro Jahr, Art. 3 Abs. 6
- Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit, Art. 3 Abs. 9
- pro Regulierungsbehörde eine Stimme, Art. 3 Abs. 9
- Veröffentlichung der Entscheidungen, Art. 3 Abs. 9
- Kompetenz für eigene Verfahrensordnung, Art. 3 Abs. 10

## **Beobachterstatus:**

- Verwaltungsdirektor, Art. 3e Abs. 2
- Europäische Kommission, Art. 3 Abs. 2
- EWR-Staaten und Beitrittskandidaten, Art. 3 Abs. 3

# Experten Arbeitsgruppen

Art. 3 Abs. 7

# Büro

## Verwaltungsausschuss

Art. 3b Abs. 3 a), Art. 3c

### Vorsitzender

Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4

### Stellv. Vorsitzender

Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4

Vertreter der NRB: BE, BG, DK, DE, EE, FI, FR, GR, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, AT, PL, PT, RO, SE, SK, SI, ES, CZ, HU, GB, CY

- Leiter der NRB oder hochrangiger Vertreter, Art. 3c Abs. 1
- Ein Vertreter der KOM, Art. 3c Abs. 1
- Pro Mitglied eine Stimme, Art. 3c Abs. 1 S. 2
- Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit, Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 9
- mind. 4 Vollversammlungen pro Jahr, Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 6

### Beobachterstatus:

- EWR-Staaten und Beitrittskandidaten, Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 3

Ernennung, Art. 3d Abs. 2

Rechenschaftspflicht,  
Art. 3d Abs. 1

Ernennung, Art. 3c Abs. 4

## Verwaltungsdirektor

Art. 3b Abs. 3 b), Art. 3d

- Regelamtszeit 3 Jahre (max. 6 Jahre), Art. 3d Abs. 3 und 4
- Leiter des Büros, Art. 3e Abs. 1
- Unterstützt Regulierungsrat, Verwaltungsausschuss und Sachverständigen-Arbeitsgruppen
- Kein Stimmrecht, Art. 3e Abs. 2

Weisungsrecht,  
Art. 3e Abs. 1, Art. 3f Abs. 1,  
Staff Regulation

## Personal

Art. 3f

- „streng begrenzte Anzahl“, die für Aufgabenerfüllung notwendig ist, Art. 3b Abs. 5
- Vorschlagsrecht bzgl. Anzahl durch Verwaltungsausschuss und –direktor, Art. 3b Abs. 5
- Personalerhöhung nur durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsausschusses, Art. 3b Abs. 5

Optional: Beschäftigung „nationaler Experten“  
Art. 3f Abs. 4

## Finanzierung des Büros

- Ausgaben: Personal, Verwaltung, Infrastruktur, Betriebskosten (Art. 3g Abs. 2)
- Finanzquellen:
  - EU-Mittel, Art. 3g Abs. 1 a)
  - Freiwillige Beteiligung der MS oder der NRB, Art. 3g Abs. 1 b), vgl. hierzu im Detail Art. 3a Abs. 2 b)
  - MS stellen sicher, dass sich NRB aktiv an GEREK-Arbeit beteiligen können, Art. 3 Abs. 3a **RRL** a. E.
- Aufstellung des Haushaltsplan (vgl. im Detail Art. 3h):
  - Aufstellung eines Vorentwurfs bzgl. Kosten und Personal durch den Verwaltungsausschuss. Unterstützung durch Verwaltungsdirektor.
  - Übermittlung an KOM
  - KOM setzt anhand des Voranschlags erforderlich erachtetes Personal in den Vorentwurf des EU-Gesamthaushaltsplans ein und schlägt Betrag für Zuschuss vor.
  - Übermittlung zusammen mit EU-Gesamthaushaltsplan an EP und Rat.
  - Festsetzung des Stellenplans durch EP und Rat.
  - Aufstellung des Haushalts durch Verwaltungsausschuss.
- Kontrolle:
  - Verwaltungsdirektor ist Anweisungsbefugter, Art. 3i Abs. 1
  - Verwaltungsdirektor führt den Haushalt unter Aufsicht des Verwaltungsausschusses, Art. 3i Abs. 1
  - Weitere Details: Art. 3i Abs. 2 ff.

# Rahmenrichtlinie

## Nationale Regulierungsbehörden (NRB)

- Ausstattung:
  - MS sorgen für “angemessene finanzielle und personelle Ressourcen” der NRB (auch für aktive Mitarbeit bei GEREK). (vgl. Art. 3 Abs. 3, Abs. 3a a. E.)
  - NRB üben ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und *innerhalb eines angemessenen Zeitraums* aus (vgl. Art. 3 Abs. 3)
- Unabhängigkeit:
  - NRB handeln im Bereich der “Vorabregulierung” unabhängig.
  - Keine Weisungen einer anderen Stelle.
  - **Aber:** “Aufsicht im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht” steht dem nicht entgegen. (vgl. Art. 3 Abs. 3a S. 1 u. S. 2)
  - Entlassung des Leiters der NRB oder von Mitgliedern des Leitungskollegiums nur, wenn vorab festgelegte Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. (Art. 3 Abs. 3a)

## Rechtsschutz

- Einstweiliger Rechtsschutz:
  - Sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidungen der NRB, sofern nicht nach Maßgabe des "nationalen Rechts" einstweilige Maßnahmen erlassen werden. (vgl. Art. 4 Abs. 1 a. E.)
  - Konkretisierung: Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nur in dringenden Fällen, um "schweren und wieder gutzumachenden Schaden" von der die Maßnahme beantragenden Partei abzuwenden, und wenn dies aufgrund der Interessenabwägung erforderlich ist. (Erw.gr. 10)
- Informationspflicht der MS gegenüber KOM und GEREK bzgl.:
  - Allgemeiner Inhalt der Rechtsbehelfe.
  - Anzahl und Dauer der Beschwerdefahren.
  - Anzahl der Entscheidungen über einstweilige Maßnahmen.  
(vgl. Art. 4 Abs. 3)
  - Hintergrund: Uneinheitlichkeit in der Anwendung einstweiliger Maßnahmen. Es sollen gemeinsame Standards im Einklang mit der gemeinschaftlichen Rechtsprechung erreicht werden. (Erw.gr. 11)

## Auskunftspflichten gegenüber NRB

- Bisher:
  - Allgemeine Informationspflicht, um Entscheidungen aufgrund der RLen zu ermöglichen. (vgl. Art. 6 RRL-2002)
- NEU: Konkretisierung
  - NRB können von allen Netzbetreibern und Diensteanbietern die Vorlage von Informationen über *künftige* Netz- und Dienstentwicklungen fordern, die sich auf die Dienste auf Vorleistungsebene auswirken, die sie Konkurrenten zugänglich machen. Umfasst auch Änderungen der Erweiterung oder Änderung der Netztopologie (Art. 6 Abs. 1 S. 2, Erw.gr. 12)
  - NRB können von Unternehmen mit SMP im Vorleistungsmarkt verlangen, Rechnungslegungsdaten zu den damit verbundenen Endnutzermärkten vorzulegen. (Art. 6 Abs. 1 S. 3)

## Erweiterung der Regulierungsziele

- Ausweitung explizit zu berücksichtigender Endnutzergruppen:
  - Nicht nur Behinderte, sondern auch "ältere Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen" (Art. 8 Abs. 2 a), Abs. 4 e); vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG)
  - Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auch bei der "Bereitstellung von Inhalten" (Art. 8 Abs. 2 b); vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG)

## Erweiterung der Regulierungsziele

### AMENDMENT 138 –

#### Kom Reding: “Eine Frage des institutionellen Stolzes”

- Freier Abruf und freie Verbreitung von Informationen (Art. 8 Abs. 4 g)
- Grundrechte und Freiheiten der Endnutzer [...] dürfen keinesfalls *ohne vorherige Entscheidung der **Justizbehörden*** eingeschränkt werden (Art. 8 Abs. 4 h)
- Hintergrund: Nationale Gesetzgebung in Frankreich.
  - Hadopie-Gesetz führt letztlich zu einer inhaltlichen Kontrolle der Internetnutzung.
  - “Three-strikes-approach” ermöglicht bspw. bei wiederholten Urheberrechtsverstößen letztlich die Abschaltung des Internetzugang des Endnutzer.
  - Kontrolle soll durch eine Behörde und nicht durch Gerichte ausgeübt werden.
- Parallel zur Verhandlung des TK-Rechtsrahmens verstärktes Vorgehen gegen Kinderpornographie in DEU.

## Erweiterung der Regulierungsziele

Verhandlungsverlauf:

- EP nimmt in der Debatte zur 1. Lesung des TK-Paketes Amendment 138 auf.
- Zwischen MSen und EP wird im Trilog (zwischen 1. u. 2. Lesung) Kompromiss ausgehandelt.
- EP bestätigt in 2. Lesung den Kompromiss zum gesamten TK-Paket, *außer* zu Amendment 138 (05.05.09).
- EP-Wahlen (07.06.09).
- EP stellt den MS das Ergebnis der 2. Lesung noch nicht "offiziell" zu.
- MS behandeln TK-Paket im Rat nur als informellen Punkt (12.06.).
- Vermittlungsausschuss nach Konstitution des EP.
- Voraussichtliche Verabschiedung Ende 2009 / Anfang 2010.

## **Einführung von Regulierungsgrundsätzen**

- **Neu:** “Die NRB wenden bei der Verfolgung der [...] festgelegten politischen **Ziele** objektive, transparente und verhältnismäßige Regulierungs**grundsätze** an”:
  - Vorhersehbarkeit der Regulierung durch einheitliches Regulierungskonzept
  - Unter vergleichbaren Umständen keine Diskriminierung
  - Schutz des Wettbewerbs und *gegebenenfalls* Förderung infrastrukturbasierten Wettbewerbs
  - Bedingungen im Zusammenhang mit Wettbewerb und Verbraucher bzgl. verschiedener geografischer Gebiete innerhalb der MS berücksichtigen
  - Ex-ante-Verpflichtungen nur, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb gibt. Ggf. Verpflichtungen lockern oder aufheben.

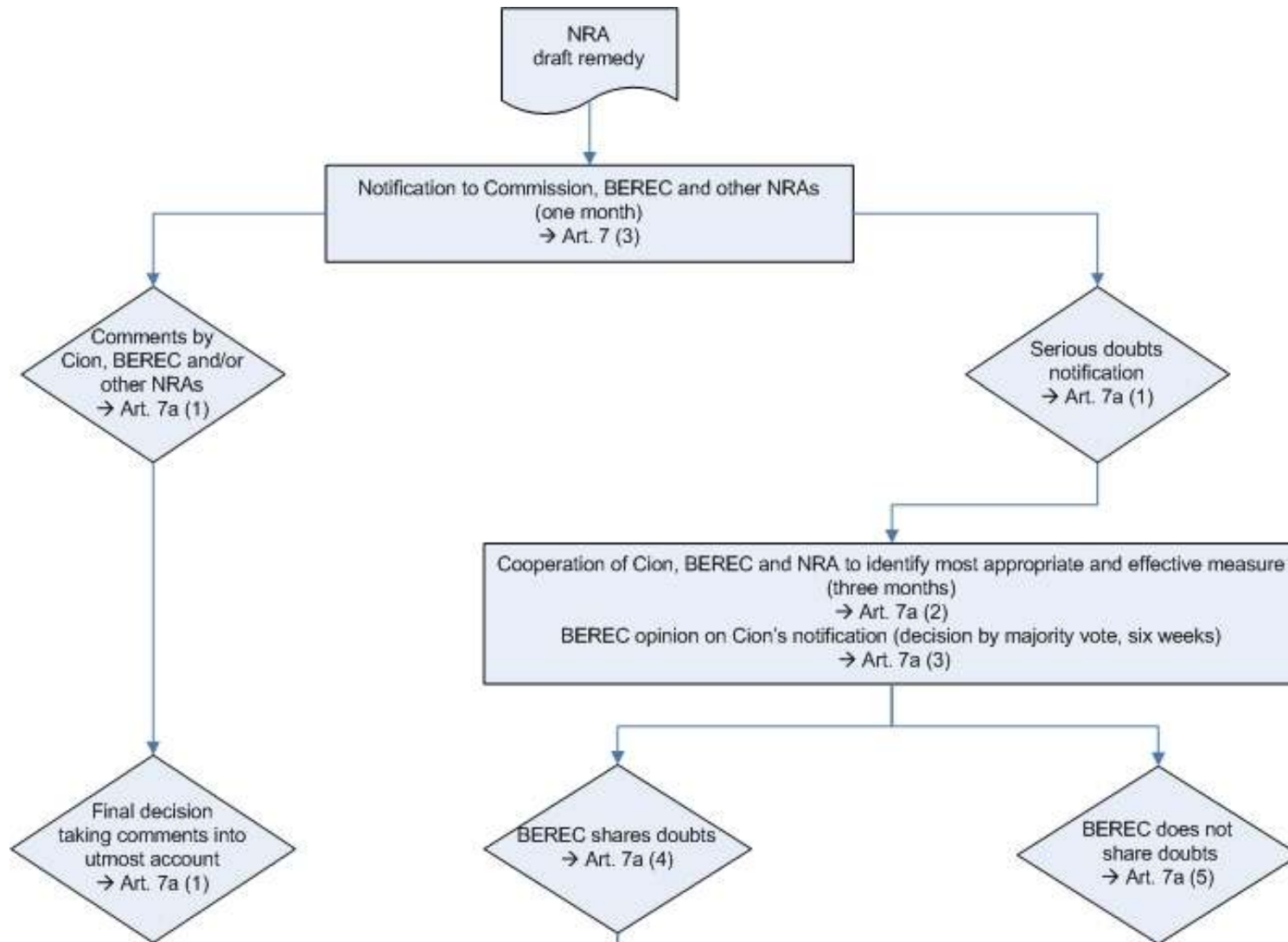
Art. 8 Abs. 5 a) – c), e) - f)

## **Einführung von Regulierungsgrundsätzen**

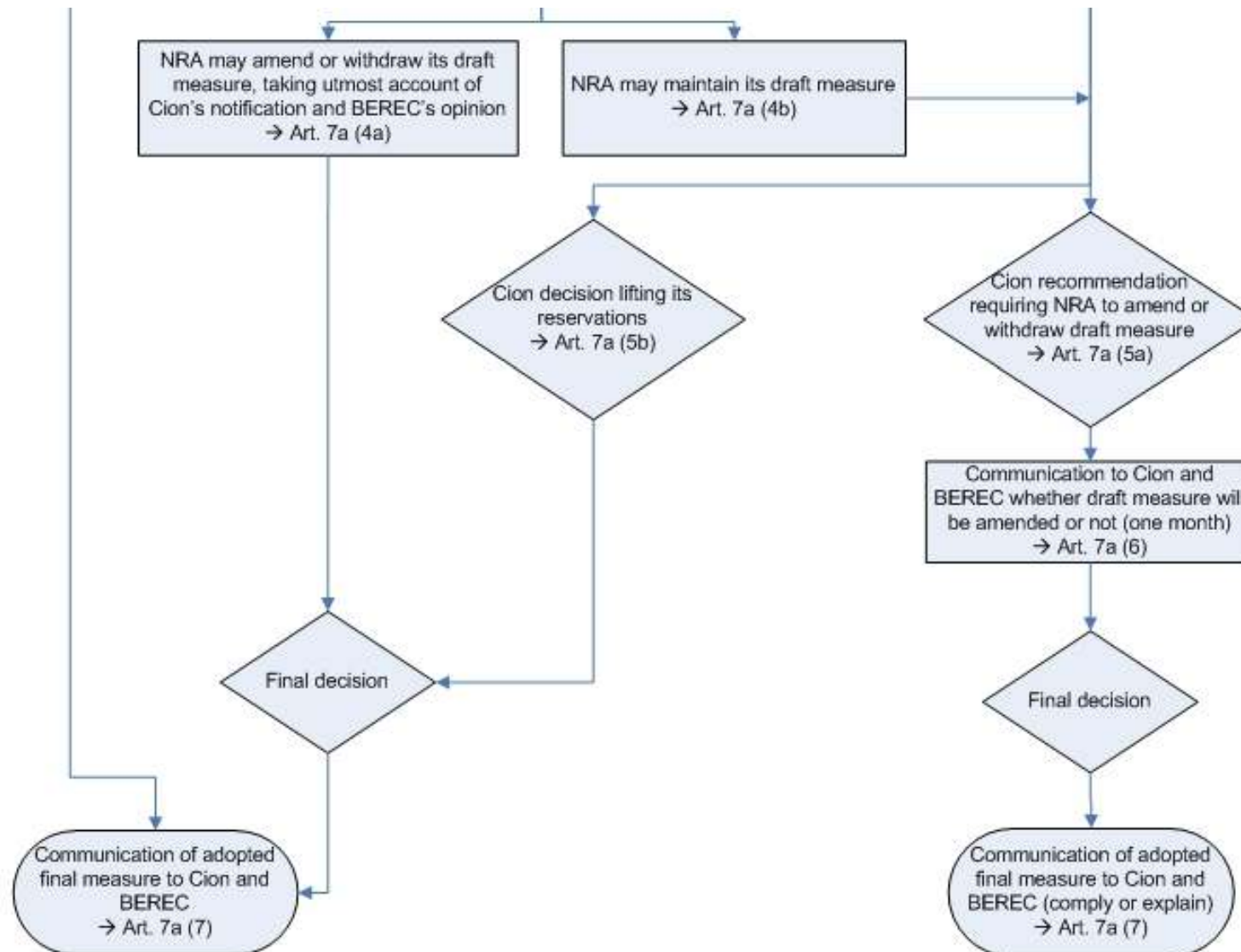
- Effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen fördern:
  - Bei der Zugangsverpflichtung soll dem Risiko des investierenden Unternehmens *gebührend* Rechnung getragen werden (bspw. Aufbaukosten, voraussichtliche Inanspruchnahmerate des Produktes und voraussichtliches Endkundenpreisniveau).
  - Verschiedene Vereinbarungen zur Difersifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investor und Zugangspetent sollen zugelassen werden.
    - Kooperationsvereinbarungen, wenn mehrere Betreiber ausrollen;
    - "neue Preismodelle", die Preisdifferenzierung für Dritte gestatten, sofern nicht-diskriminierend
  - Gleichzeitig soll Wettbewerb und Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt bleiben.

(Art. 8 Abs. 5 d), Erw.gr. 43 a) – d)

## Art. 7/7a Verfahren (1/2)



## Art. 7/7a Verfahren (2/2)



## Nummerierung / Wegerechte

- KOM erhält Kompetenz für Vorgabe geeigneter technischer Durchführungsmaßnahmen zur Harmonisierung bestimmter Nummern und Nummernbereiche (Art. 10 Abs. 4 S. 2 und S. 2)
- Wegerechte (Art. 11 UA 2 1. Spiegelstrich)
  - Genehmigungsverfahren sollen "einfach" ausgestaltet werden.
  - Entscheidung innerhalb von sechs Monaten nach Antragsstellung.

## Gemeinsame Nutzung von Netzbestandteilen (1/2)

- Ausweitung der **symmetrischen Verpflichtungen** zur gemeinsamen Nutzung von Netzbestandteilen (Art. 12. Erw.gr. 35):
- Betroffene Unternehmen: Netzbetreiber, die das Recht innehaben, Einrichtungen "auf, über oder unter öffentlichem oder privaten Grundstücken" zu installieren.
  - **NRB kann** unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die **gemeinsame Nutzung** dieser **Einrichtungen vorschreiben**.
    - "Einrichtungen": Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelung im Gebäude, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte und Verteilerkästen

## Gemeinsame Nutzung von Netzbestandteilen (2/2)

- **Nationale Behörden** können nach Anhörung die **gemeinsame Nutzung von Verkabelungen in Gebäuden** oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilungspunkt vorschreiben, sofern dieser außerhalb des Gebäudes liegt (Art. 12 Abs. 2a).
  - Verdoppelung der Infrastruktur muss wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich sein.
  - Anordnung kann Kostenregelung umfassen.
- Nationale Behörden sollen in Zusammenarbeit mit den NRB die Möglichkeit erhalten, „ein **detailliertes Verzeichnis** der **Art, Verfügbarkeit** und **geographischen Lage**“ der gemeinsam zu nutzenden Einrichtungen zu erstellen und interessierten Kreisen zur Verfügung zu stellen (Art. 12 Abs. 3).
  - Betroffene Unternehmen sollen verpflichtet werden, hierzu die erforderlichen Informationen zu liefern.

## Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten (1/2)

- Ziel: Zuverlässige und sichere Kommunikation von Informationen über elektronische Kommunikationsnetze erlangt zunehmend zentrale Bedeutung für die Gesamtwirtschaft und die Gesellschaft im Allgemeinen. Integrität und Sicherheit öffentlicher Kommunikationsnetze soll aufrecht erhalten bleiben, da über die physische Infrastruktur wichtige Dienste für EU-Bürger, einschließlich elektronischer Behördendienste, bereitgestellt werden.  
(vgl. Erw.gr. 36)
- Pflichten der Netzbetreiber und Diensteanbieter:
  - Angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Beherrschung der Risiken für die *Sicherheit* von Netzen und Diensten (Art. 13a Abs. 1).
  - Geeignete Maßnahmen zur Netz*integrität*. (Art. 13a Abs. 2)
  - Mitteilungspflicht gegenüber NRB bei Sicherheitsverletzungen oder Integritätsverlust mit beträchtlichen Auswirkungen. (Art. 13a Abs. 3)

## Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten (2/2)

- Ggf. Mitteilung der NRB an KOM und ENISA, ggf. Information der Öffentlichkeit. (Art. 13a Abs. 3)
- Jährlicher Bericht der NRB an KOM und ENISA. (Art. 13a Abs. 3)
- Kompetenz der KOM für technische Durchführungsmaßnahmen. (Art. 13a Abs. 4)
- Durchsetzung (Art. 13b):
  - NRB sollen Kompetenz für verbindliche Anweisungen einschließlich Umsetzungsfristen gegenüber betroffenen Unternehmen erhalten.
  - NRB sollen Kompetenz erhalten, Unternehmen zur Informationsübermittlung verpflichten zu können.
  - NRB sollen Kompetenz erhalten, Unternehmen zur Sicherheitsüberprüfung verpflichten zu können. Kostentragung durch Unternehmen.
  - NRB erhalten Untersuchungsbefugnis bzgl. aller Verstöße und ihrer Auswirkungen.

## Übertragung von Marktmacht

- Bisher: Übertragung von Marktmacht von einem Markt auf einen benachbarten Markt soll verhindert werden.
- Konkretisierung:
  - Unternehmen kann auch auf dem „benachbarten“ Markt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht „benannt“ werden.  
(Art. 14 Abs. 3 S. 1, Erw.gr. 37a; vgl. jedoch national bereits jetzt **§ 11 Abs. 1 S. 4 TKG**)
  - Abhilfemaßnahmen können dem betroffenen Unternehmen auch auf dem „benachbarten“ Markt auferlegt werden. (Art. 14 Abs. 3 S. 2, Erw.gr. 37a)

## Marktanalyse

- Explizite Nennung etwaiger „gemeinsamer“ beträchtlicher Marktmacht bestimmter Unternehmen auf einem Markt. (Art. 16 Abs. 4, bisher schon in Art. 14 Abs. 1)
- Fristenregelung:
  - Marktanalyse innerhalb von **drei Jahren** nach Verabschiedung der vorherigen Maßnahme bzgl. dieses Marktes. (Art. 16 Abs. 6 a, Erw.gr. 38)
  - Verlängerung um weitere drei Jahre möglich.
  - Innerhalb von **zwei Jahren** bei Änderung der Märkte-Empfehlung, wenn nicht zuvor schon eine Marktanalyse vorgelegen hat. (Art. 16 Abs. 6 b)

## Harmonisierungsverfahren (1/2)

- **Erweiterung der Kompetenzen der KOM:**
  - Bisher: Nur „Empfehlungen“ zur harmonisierten Anwendung der RLen
  - Neu:
    - „Entscheidungen“ zur harmonisierten Anwendung der RLen (Art. 19 Abs. 1).
    - Bindungswirkung
- Grundsätzliche Voraussetzung (Art. 19 Abs. 1):
  - Unterschiedliche Umsetzung der Regulierungsaufgaben durch NRB.
  - Kann zur Behinderung des Binnenmarktes führen.
  - Weitestgehende Berücksichtigung der GEREK-Stellungnahme.

## Harmonisierungsverfahren (2/2)

- Einschränkung der Entscheidungs*inhalte* (Art. 19 Abs. 2a):
  - Entscheidungen nur bei „inkohärenter Umsetzung des allgemeinen Regulierungskonzeptes nach Art. 15 und 16 RRL“ durch NRB.
  - Kein Bezug zu spezifischen Mitteilungen der NRB nach Art. 7a.
  - **Vorherige Empfehlung** der KOM **zu gleichem Thema** ist mind. zwei Jahre alt.
- Zusätzliche Konkretisierung (Erw.gr. 43e):
  - Beschränkung auf ordnungspolitische Grundsätze, Ansätze und Methoden.
  - Keine Details.
  - Kein Verbot alternativer Ansätze, wenn diese gleichwertig sind.
  - Verhältnismäßigkeit.
  - Keine Auswirkungen auf Maßnahmen der NRB, die das Funktionieren des Binnenmarktes nicht behindern.

# Zugangsrichtlinie

## Zugangsverpflichtungen (1/2)

- Systematische Neuerungen:
  - Verpflichtung zum Angebot von Betreiberwahl und Betreibervorauswahl und Verpflichtung zu TAL-Weiterverkaufsangeboten.  
(bisher URL, jetzt Art. 12 Abs. 1a ZRL, voraussichtliche Umsetzung in § 21 TKG: Probl. Ermessensrahmen)
- Inhaltliche Neuerungen:
  - Abstraktere Formulierung der Kollokationsverpflichtung  
(Art. 12 Abs. 1 f; vgl. § 21 Abs. 3 Nr. 4 TKG)
  - Zugang zu zugehörigen Diensten wie einem Identitäts-, Standort und Präsenzdienstes (Art. 12 Abs. 1 j)

## Zugangsverpflichtungen (2/2)

- Weitere Konkretisierung der Ermessenausübung der NRB:
  - Bevor eine Zugangsverpflichtung erwogen wird, muss bisher die Nutzung oder Installation konkurrierender Einrichtungen geprüft werden. Hierbei ist nun auch die *Tragfähigkeit **anderer vorgelagerter Zugangsprodukte**, wie etwas des Zugangs zu **Leitungsrohren** zu prüfen.*  
(Art. 12 Abs. 2 a), vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 1 TKG)
  - Bei den Anfangsinvestitionen sind nun explizit die *getätigten öffentlichen Investitionen* zu berücksichtigen.  
(Art. 12 Abs. 1 c), § 21 Abs. 1 Nr. 3 TKG)
  - Bei der notwendigen langfristigen **Sicherung des Wettbewerbs** ist nun der wirtschaftlich effiziente **Infrakstrukturwettbewerb besonders zu berücksichtigen.**  
(Art. 12 Abs. 1 d), vgl. die bereits weitestgehend übereinstimmende § 21 Abs. 1 Nr. 4 TKG)
- Kompetenz der NRB zur Festlegung technischer oder betrieblicher Bedingungen für Netzbetreiber und/oder Zugangsnutzer (Art. 12 Abs. 3, vgl. jedoch bereits § 21 Abs. 5 S. 1 TKG: Anordnung „aller Bedingungen einer Zugangsvereinbarung“)

## Funktionelle Trennung (1/4)

- Ziel:
  - Vertikal integriertes Unternehmen muss für bestimmte Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene eigenen Geschäftsbereich gründen.
  - Dieser Geschäftsbereich stellt die Zugangsprodukte und –dienste allen Wettbewerbern und den Geschäftsbereichen des eigenen Mutterunternehmens zu gleichen Fristen und zu gleichen Bedingungen zur Verfügung.
  - Gleiche Bedingungen, d. h. gleiche Preise und gleicher Dienstumfang, gleiche Systeme und Verfahren.
- Hintergrund:
  - In UK drohte BT als Incumbent wegen Diskriminierungsvorwürfen eine auf kartellrechtlichen Regelungen basierende „Zerschlagung“.
  - Um dieses zu vermeiden, wurde eine „funktionelle Trennung“ vorgenommen und die Netzgesellschaft „Openreach“ gegründet.
  - Da BT in den europäischen MS als Wettbewerber des jeweiligen Incumbents tätig ist, wurde die Aufnahmen dieses Instrumentes in den europäischen Rechtsrahmen (auch) von UK begrüßt.

## Funktionelle Trennung (2/4)

- Grundsatz: Funktionelle Trennung kann nur als *ultima-ratio* Verpflichtung auferlegt werden.
  - Herkömmliche Verpflichtungen (Art. 9 – 13) haben nicht zu wirksamen Wettbewerb geführt und
  - es bestehen wichtige und andauernde Wettbewerbsprobleme und/oder
  - Marktversagen bei bestimmten Zugangsprodukten im Vorleistungsbereich (vgl. Art. 13a Abs. 1)
- Besondere Verfahrensregelungen: NRB muss gegenüber KOM darlegen
  - Voraussetzungen für funkt. Trennung liegen vor.
  - Begründete Prognose, dass kein oder geringer wirksamer und nachhaltiger Wettbewerb im Infrastrukturbereich zeitnah zu erwarten ist.

## Funktionelle Trennung (3/4)

- Analyse bzgl. der Auswirkungen auf:
  - die NRB,
  - das Unternehmen (insbes. Personal),
  - den Sektor der elektronischen Kommunikation insgesamt (insbes. sozialer und territorialer Zusammenhalt),
  - die Anreize in den Sektor zu investieren,
  - Sonstige Interessengruppen (Folgen für Verbraucher).
- Analyse, wieso die funkt. Trennung das effizienteste Mittel darstellt.  
(Art. 13a Abs. 2)
- NRB muss im Maßnahmeentwurf gegenüber KOM darlegen
  - Art und Ausmaß der Trennung (rechtlicher Status des Geschäftsbereichs),
  - Angaben zu Vermögenswerten, bereitzustellenden Produkten und Dienstleistungen,

## Funktionelle Trennung (4/4)

- Organisatorische Modalitäten (Unabhängigkeit des Personals, Anreizsysteme),
- Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtung,
- Gewährleistung der Transparenz,
- Überwachungsprogramm.  
(vgl. Art. 13a Abs. 3)
- NRB muss **im Anschluss an KOM Entscheidung** *koordinierte Analyse der Märkte, bei denen eine Verbindung zum Anschlussnetz besteht*, vornehmen.  
(vgl. Art. 13a Abs. 4)
- Neben *Verpflichtung* zur funktionellen Trennung ist auch eine *freiwillige funktionelle Trennung* möglich. (Art. 13b)

## Standardangebot TAL (1/2)

- Für das Standardangebot zur TAL gelten bisher schon gesonderte Mindestbedingungen. (vgl. Art. 9 Abs. 4 i. V. m. Anhang II)
- Zukünftig weitere Differenzierung der Bedingungen für den Zugang zum Teilnehmeranschluss:
  - Entbündelten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen
  - Entbündelten Zugangs zu *Teilabschnitten*, ggf. Zugang zu *nicht aktiven Netzelementen*
  - Ggf. *Zugang zu Leitungsrohren* mit der Möglichkeit des Ausbaus von Zugangsnetzen

(vgl. Annex II, Teil A 1 - 3)

## Standardangebot TAL (2/2)

- Angaben zu
  - den Standorten für den physischen Zugang (einschl. *Straßenverteilerkästen* und *Hauptverteiler*)
  - Zur *Verfügbarkeit* von Teilnehmeranschlüssen, Teilabschnitten und Zuführungsleitungen
  - Ggf. Informationen zur *Lage der Leitungsrohre* und zu deren *Verfügbarkeit*

(vgl. Annex II, Teil A 1 - 3)

- Standardangebot für Kollokationsdienste i. R. d. TAL:
  - Angaben zu den relevanten Standorten müssen nun auch *deren geplante Modernisierung* enthalten.

(vgl. Annex II, Teil B 1.)

# Universaldienstrichtlinie

## Schwerpunkte bzgl. Universaldienst

- Trennung von Zugang und Dienst
- Flexibilisierung bei öffentliche Münz- und Kartentelefonen
- Universaldienst und Breitband: Flexibilisierung des „funktionalen Internetzugangs“

## Universaldienst - Systematik -

- **Bisher:** Anspruch auf „Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort und auf Zugang zu öffentlichen Telefondiensten an einem festen Standort“ (Art. 4 Abs. 1 URL-2002; § 78 Abs. 2 Nr. 1 TKG)
- **Neu:** Systematische Trennung von Zugang und Dienst
  - Art. 4 Abs. 1: Anspruch auf Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz
  - Art. 4 Abs. 3: Anspruch auf Erbringung eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes
- Hintergrund: In IP-basierten Netzen stellt Sprache nur noch einen von mehreren Diensten dar. Ferner geht bisheriges Universaldienstregime noch vom traditionell vertikal integrierten TK-Anbieter aus.

## Universaldienst - Öffentliche Münz- und Kartentelefone -

- **Bisher:** Bereitstellung öffentlicher Münz- und Kartentelefone  
(Art. 6 Abs. 1 URL-2002; § 78 Abs. 2 Nr. 4 TKG)
- **Neu:** Bereitstellung öffentlicher Münz- und Kartentelefone „oder anderer Zugangspunkte für den öffentlichen Sprachtelefondienst“  
(vgl. Art. 6 Abs. 1, Erw.gr. 6b)
- Hintergrund: Technische Entwicklungen führen zu einer wesentlichen Verringerung der Zahl öffentlicher Münz- und Kartentelefone. Ergänzung soll weiterhin Technologieneutralität und öffentlichen Zugang zur Sprachtelefonie gewährleisten.

# Universaldienst und Breitband - Rechtliche Ausgangslage EU / Dtl.-

- Status quo - Europa:
  - Schmalbandanschluss (Art. 4 Abs. 1 URL i. V. m. Erw.gr. 8 URL)
  - aber Art. 32 URL: Nationale Abweichungen sind möglich, müssen dann jedoch aus Steuermitteln finanziert werden.
- Status quo – Dtl.:
  - „Anschluss an ein öffentliches Telefonnetz an einem festen Standort“ (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 TKG)
  - Telefonnetz: „[...] und einen funktionalen Internetzugang ermöglicht“ (§ 3 Nr. 17 TKG)
  - Erwägungsgrund 8 der Universaldienst-RL: i. d. R. 56 kbit/s

# **Universaldienst und Breitband - Nationale politische Diskussion-**

- Position des Bundestages:  
(u. a.: BT-Drs. 16/8381 v. 05.03.2008; angenommen mit den Stimmen der CDU/CSU- u. SPD-Fraktion, Plenar-Protokoll 16/154, S. 16232)
  - vielfältige Gründe für "weisse Flecken":
    - zu grosse Entfernung zum nächsten Hauptverteiler zu geringe Anzahl an Nachfragern, so dass sich Ausbau nicht lohnt
    - Teile Ostdeutschlands und einige Städte und Gemeinden in Westdeutschland gehörden zu den sog. Isis-OPAL und HYTAS-Gebieten (Glasfaser). Umrüstung für Breitbandnutzung sehr kostenintensiv.
- Leitlinien:
  - Vorrang für wettbewerbliche Lösungen
  - Ergänzung durch staatliche Förderung
  - Strategische Frequenzpolitik
  - Zusammenwirken aller Akteure
  - Markttransparenz und Information

## **Universaldienst und Breitband - Nationale politische Diskussion-**

- Verabschiedung eines 11 Punkte Planes. Darin u. a.:
  - bestehende Initiativen besser verzahnen
  - Task force im BMWi für konkrete Hilfestellungen an 700 nicht versorgte und 1400 schlecht versorgte Gemeinden
  - Frequenzvergabe mit besonderer Betonung des Kriteriums Flächendeckung
  - bei Überarbeitung der URL für Kompetenz der MS zur Aufnahme von Breitband in den UD einsetzen, wenn das Grünbuch der KOM dieses empfiehlt

## **Universaldienst und Breitband - Position der KOM zum 25.09.08 -**

- Diskussion auf europäischer Ebene (insbes. Mitteilung der KOM v. 25.09.2008, KOM(2008) 572 endg.):

- **Art. 15 URL i. V. m. Annex V**

Bei der Frage, ob der Umfang der Universaldienstverpflichtungen geändert oder neu festgelegt werden sollte, berücksichtigt die Kommission,

- ob bestimmte Dienste der Mehrheit der Verbraucher zur Verfügung stehen und von ihr genutzt werden und ob die Nichtverfügbarkeit oder Nichtnutzung durch die Minderheit der Verbraucher zu einer gesellschaftlichen Ausgrenzung führt und
- ob die Verfügbarkeit und Nutzung bestimmter Dienste allen Verbrauchern einen allgemeinen Gesamtnutzen stiftet, so dass ein öffentliches Eingreifen unter Umständen angezeigt ist, unter denen bestimmte Dienste bei normalen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht für die Öffentlichkeit erbracht werden.

## **Universaldienst und Breitband - Position der KOM zum 25.09.08 -**

- Schlussfolgerungen der KOM:
  - Breitbandnetze sind für 90 % der EU-Bevölkerung verfügbar.
  - 49 % der EU-Haushalte nutzen das Internet
  - Davon nutzen 36 % das Internet über einen Breitbandanschluss
  - Internetnutzung nähert sich daher der Mehrheitsschwelle
  - Breitbandanschlüsse noch nicht von der Mehrheit der Verbraucher genutzt, nähert sich dem jedoch auch an.
  - Außerdem kann Schmalbandtechnik relativ bald schon nicht mehr für Internetnutzung ausreichen.
- Ergebnis:
  - Kriterien von Annex V zurzeit noch nicht erfüllt, aber Situation muss weiter beobachtet werden.
  - Fragen der KOM zu einer breit angelegte Diskussion zur zukünftigen Rolle des Universaldienstes im Jahr 2009.
  - Strategie: „Breitband für alle“.
  - Weitere Schlussfolgerungen 2009; etwaige Legislativvorschläge 2010

## **Universaldienst und Breitband - „Breitbandstrategien“ in FRA / DEU / UK -**

- **France Numérique 2012** (Oktober 2008): u. a.
  - Aufruf gegenüber den TK-Unternehmen, sich für die Bereitstellung eines universellen Breitbandzugang zum 01.01.2010 zu bewerben.
  - Anbieter sollen Breitbandzugang mit einer Datenrate von mind. 512 kbit/s für max. 35 Euro / Monat bereitstellen.
  - Mindestübertragungsrate und monatlicher Preis werden jährlich aktualisiert.
  - Endkunden erhalten Anspruch auf universellen Breitbandzugang.

## **Universaldienst und Breitband - „Breitbandstrategien“ in FRA / DEU / UK -**

- **Breitbandstrategie der Bundesregierung (18.02.2009):**
  - Bis spätestens **Ende 2010** sollen **flächendeckend leistungsfähige Breitbandanschlüsse** verfügbar sein.
  - Bis **2014** sollen bereits für **75 Prozent der Haushalte** Anschlüsse mit Übertragungsraten von **mindestens 50 Megabit pro Sekunde** zur Verfügung stehen mit dem Ziel, solche hochleistungsfähigen Breitbandanschlüsse **möglichst bald flächendeckend** verfügbar zu haben.
  - Um die ambitionierten kurz- und langfristigen Ziele zu erreichen, wird ein anreizorientierter Ansatz vorgeschlagen, indem
    - die Nutzung von Synergien beim Infrastrukturausbau vorangetrieben,
    - eine unterstützende Frequenzpolitik gewährleistet,
    - sich für eine wachstums- und innovationsorientierte Regulierung eingesetzt und
    - im erforderlichen Umfang finanzielle Fördermaßnahmen bereitstellt werden.
  
- „Universaldienst“ gehört nicht zu den genutzten Instrumenten.

# Universaldienst und Breitband

## - „Breitbandstrategien“ in FRA / DEU / UK -

- **Digital Britain** (Abschlussbericht v. 16.06.2009):
  - Ab **2012** wird u.a. ein Universaldienstanschluss mit einer Übertragungsrate von **2 Mbit/s** zugesichert (aber „nur“: Universal Service „Commitment“, nicht „obligation“).
  - Finanzierung erfolgt durch öffentliche Mittel in Höhe von 200 Mio. £.
  - Im Report wird ferner auf die i. R. d. Review zu erwartende Änderung im europäischen Rechtsrahmen hingewiesen (s. u. zu Erw.gr. 3a URL).
- **Darüber hinaus** wird festgestellt, dass der vom Wettbewerb getriebene Ausbau von „**Next Generation Broadband**“ (**50 Mbit/s** und mehr) voraussichtlich nur 2/3 der Haushalte erreichen wird.
- Um auch das "letzte Drittel" der Haushalte mit solchen Anschlüssen zu versorgen, ist geplant, einen "**Next Generation Fund**" einzurichten.
- **Finanzierung** durch einen **Aufschlag von 50 p. / Monat auf jeden Festnetzanschluss** (150 - 175 Mio. £/Jahr).
- Die finanziellen Mittel sollen auf Ausschreibungsbasis denjenigen Anbietern zur Verfügung gestellt werden, die den Netzausbau für eben dieses "letzte Drittel" der Haushalte und Unternehmen vornehmen. Ziel sind am Ende aber wohl nur 90 % Abdeckung.

## **Universaldienst und Breitband - Diskussionsverlauf im Rahmen des TK-Review -**

- Diskussion vor der **2. Lesung** im **EP**:
  - Europäisches Parlament:
    - 
    - Beschlüsse vom 24.09.2009 zum TK-Review
    - Hier Erwgr. 3a Universaldienst-RL:
      - KOM wird aufgefordert, im Herbst 2008 eine ausführliche Überprüfung des Umfangs des Universaldienstes vorzulegen.
      - Fragen zum Universaldienstumfang sollen nicht im Rahmen des TK-Reviews, sondern im Rahmen dieses gesonderten Verfahrens diskutiert werden.
- Mitgliedsstaaten diskutieren i. R. d. TK-Rates ohne konkrete Beschlussfassung

## Universaldienst und Breitband

### - Flexibilisierung „funktionaler Internetzugang“-

- **Bisher:**

- Anspruch auf einen Anschluss an das öffentliche Telefonnetz umfasst auch einen „funktionalen Internetzugang“.
- Erwägungsgrund 8 URL-2002:
  - Technologieneutral, d. h. Realisierung über leitungsgebundene als auch über drahtlose Technologien möglich
  - „Schmalbandnetzanschluss“, der Sprach- und Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglicht, die für den Zugang zu öffentlichen Online-Diensten (bspw. Internet) geeignet sind.
  - Keine Festlegung der Übertragungsraten auf Gemeinschaftsebene.
  - „Derzeit“ (2002) verfügbare Modems für das Sprachband weisen in der Regel Übertragungsraten von 56 kbit/s auf.

- Art. 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. Erw.gr. 8 URL-2002;

- § 78 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 16 TKG i. V. m. Erw.gr. 8 URL-2002

## Universaldienst und Breitband

### - Flexibilisierung „funktionaler Internetzugang“-

- EP (2. Lesung, 05.05.09): Erwägungsgrund 3a ändert Erwägungsgrund 8 URL-2002
  - Bekannte Elemente:
    - Technologieneutral, d. h. Realisierung über leitungsgebundene als auch über drahtlose Technologien möglich.
    - „Datenanschlüsse“ sollten Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglichen, die für den Zugang zu öffentlichen Online-Diensten (bspw. Internet) geeignet sind.
    - Keine Festlegung der Übertragungsraten auf Gemeinschaftsebene.

## Universaldienst und Breitband

### - Flexibilisierung „funktionaler Internetzugang“-

- **Neue Elemente:** „Spielraum“ für Mitgliedsstaaten
  - Maßnahmen möglich, damit die „Anschlüsse **zufriedenstellende Übertragungsraten** unterstützen können, die für einen funktionalen Internetzugang [...] ausreichen“
    - Definition durch Mitgliedsstaaten, wobei die besonderen Bedingungen in den nationalen Märkten zu beachten sind. Beispielsweise:
      - Bandbreite, die von der **überwiegenden Mehrheit** der **Nutzer** im jeweiligen MS verwendet wird.
  - **Technische Durchführbarkeit**

Ziel: Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen

- Jeglicher Hinweis auf schmalbandige Anschlüsse, 56 kbit/s, etc. ist entfallen.

## Universaldienst und Breitband

### - Flexibilisierung „funktionaler Internetzugang“-

- **Finanzierung:**

- Bei Beurteilung etwaiger unzumutbarer Belastung des bereitstellenden Unternehmens zu beachten:
  - Kosten und Einnahmen durch Bereitstellung
  - Immaterielle Begünstigung durch Bereitstellung
- Einbeziehung der unzumutbaren Belastung bei jeder Nettokostenberechnung der Universaldienstverpflichtungen möglich.
- Alternative Finanzierungsmöglichkeiten der Netzinfrastruktur durch EU- und nationale Mittel ebenfalls möglich.
- Art. 32 URL-2002 läuft bzgl. Datenanschlüssen leer.

## Schwerpunkte bzgl. Verbraucherschutz

- Transparenzmaßnahmen
- Maßnahmen für Behinderte
- Bereitstellung zusätzlicher Dienstmerkmale
- Anbieterwechsel
- Vertragslaufzeiten
- Marktregulierung in Endnutzermärkten

## **Transparenz (1/6)** **- Standardvertragsinhalte (Art. 20) -**

- **Erweiterung des Adressatenkreises**, d. h. nicht nur „Verbraucher“, sondern auch KMU können sich wahlweise bei TK-Verträgen auf Standardvertrags-inhalte berufen. (Art. 20 Abs. 1 S. 1, Erw.gr. 15)
  
- **Erweiterung der Informationspflichten** in Standardverträgen:
  - Zugang zu Notdiensten, etwaige Beschränkungen (vgl. auch Erw.gr. 17)
  - Sonstige Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen
  - Mindestniveau der Dienstqualität und etwaige Festlegungen der NRB
  - Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs zur Kapazitätsauslastung und Vermeidung von Überlastungen
  - Arten der Kontaktaufnahme mit Wartungs- und Kundendiensten
  - Alle Nutzungsbeschränkungen für zur Verfügung gestellte Endeinrichtungen (bspw. SIM-Lock, Gebühren bei Vertragskündigung, Kosten für Behalten der Endgeräte bei Vertragsende) (vgl. auch Erw.gr. 18)

(vgl. Art. 20 Abs. 1b)

## Transparenz (2/6) - Standardvertragsinhalte (Art. 20) -

- **Erweiterung der Informationspflichten** in Standardverträgen:
  - c) Anspruch auf Aufnahme in Teilnehmerverzeichnis
  - d) Zahlungsmodalitäten und etwaige Kostenunterschiede
  - e) Vertragslaufzeiten einschließlich
    - Mindestnutzungsdauer bei Werbemaßnahmen
    - Entgelt für Rufnummerportierung
    - Entgelte bei Vertragbeendigung
  - h) Maßnahmen bei Sicherheits- oder Integritätsverletzungen
  
- Kompetenz der NRB zur Vorgabe des Formats der Widerrufsbelehrung bei Vertragsänderungen. (Art. 20 Abs. 2 S. 3)
  
- Nationale Umsetzung: voraussichtlich **§ 43a TKG**

## **Transparenz (3/6)** **- Veröffentlichung von Informationen (Art. 21) -**

- NRB soll Kompetenz zu u. a. folgenden Veröffentlichungsaufgaben für TK-Unternehmen erhalten:
  - Beschreibung der angebotenen Dienste
  - Umfang des Dienstes
  - Standardtarife und deren Inhalt
  - Entschädigungs-/Erstattungsregelungen einschl. Angaben zu *praktizierten* Entschädigungs-/ Erstattungsregelungen
  - Art der Wartungsdienste

(vgl. Art. 21 Abs. 1 S. 1, Anhang II; Erw.gr. 24)

- NRB erhält Kompetenz für Formvorgaben bzgl. der Veröffentlichung.  
(Art. 21 Abs. 1 S. 2)
- NRB erhält Kompetenz zur Einrichtung "interaktiver Führer" zum Kostenvergleich, soweit nicht über Dritte am Markt angeboten. (Art. 21 Abs. 2)
- Dritte erhalten kostenloses Nutzungsrecht für öffentlich zugängliche Informationen der TK-Unternehmen, um diese Informationen für das Angebot von "interaktiven Führern" zu nutzen. (Art. 21 Abs. 2 S. 3, Erw.gr. 24)

## Transparenz (4/6) - Veröffentlichung von Informationen (Art. 21) -

- NRB soll Kompetenz zu u. a. folgenden Veröffentlichungsaufgaben für TK-Unternehmen erhalten:
  - Tarifangabe bei Nummern oder Diensten mit besonderer Preisgestaltung
  - Vorab-Tarifansage für einzelne Kategorien (vgl. im Detail hierzu Erw.gr. 24)
  - Information bei Änderung des Zugangs zu Notdiensten
  - Information über jede Änderung von Nutzungsbeschränkungen
  - Information über Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs
  - Information über Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse
  - *Regelmäßige* Information behinderter Teilnehmer über Einzelheiten bestimmter Produkte und Dienste.
- Falls zweckdienlich, statt Verpflichtung der TK-Unternehmen Förderung von Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen.  
(vgl. Art. 21 Abs. 3)

## **Transparenz (5/6)** **- Veröffentlichung von Informationen (Art. 21) -**

- Verteilung von Informationen „von öffentlichem Interesse“:
  - TK-Unternehmen müssen *kostenlos* „Informationen von öffentlichem Interesse“ an ihre Bestands- und Neukunden verteilen.
  - Zuständige öffentliche Behörden produzieren diese Informationen in einem standardisierten Format.
  - TK-Unternehmen verteilen die Informationen auf demselben Weg, auf dem sie gewöhnlich mit Teilnehmern kommunizieren.
  
- Mögliche Inhalte:
  - Häufigste Formen der unrechtmäßigen Handlungen bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste oder die Verbreitung schädlicher Inhalte (insbes. bzgl. Achtung der Rechte und Freiheiten anderer Personen, Urheberrechtsverletzungen)
  - Mittel zum Schutz der persönlichen Sicherheit, der Privatsphäre und personenbezogener Daten bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste.

(vgl. Art. 21 Abs. 4, Erw.gr. 24)

## **Transparenz (6/6)** **- Veröffentlichung von Informationen (Art. 21) -**

- Nationale Umsetzung: voraussichtlich **§ 45n TKG**
- MS können Informationen von öffentlichem Interesse zum zwingendem Standardvertragsinhalt machen (vgl. Art. 20 Abs. 1 a. E. i. V. m. Art. 21 Abs. 4)

## Dienstqualität (Art. 22)

- NRB soll Festlegungskompetenz für Mindestanforderungen an die Dienstqualität erhalten.
- Hintergrund: etwaige Verschlechterung der Dienste oder Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs
- Information über etwaige Maßnahmen an KOM und GEREK
- KOM kann Stellungnahmen/Empfehlungen abgeben.
- NRB trägt diesen „weitestgehend Rechnung“.

(vgl. Art. 22 Abs. 3)

## Maßnahmen für Behinderte (Art. 23a) - im Verbraucherschutzrecht -

- Änderung des Anwendungsbereichs:
  - Bisher: Zugang zu öffentlichen *Telefondiensten*
  - Neu: Zugang zu „elektronischen Kommunikationsdiensten“, d. h. Dienste die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen, [...] aber keine Dienste der Informationsgesellschaft (vgl. Art. 2 c) RRL)
  - Elektronischer Kommunikationsdienst umfasst den herkömmlichen öffentlichen Telefondienst.
  - Öffentlicher Telefondienst umfasst auch “Text-Relay- und Total-Conversation-Dienste” (Erw.gr. 7)
- *Gleichwertiger* Zugang, wie die Mehrheit der Endnutzer
- Auswahlmöglichkeit bzgl. alternativer Unternehmen und Dienste muss möglich sein.
- NRB soll hierfür entsprechende Festlegungskompetenzen erhalten.

(vgl. Art. 23a Abs. 1)

## Maßnahmen für Behinderte (Art. 23a) - im Verbraucherschutzrecht -

- Endgeräte für Behinderte:
  - Erweiterung des Anwendungsbereichs der URL (u. a. auch auf Rundfunk- und Fernsehgeräte)
  - MS fördern die Verfügbarkeit entsprechender Endeinrichtungen.

(vgl. insgesamt Art. 1 Abs. 1 RRL, Art. 1 Abs. 1 S. 3 URL, Art. 23a Abs. 2 URL, Erw.gr. 5, 6, 6c, 7)

- Nationale Umsetzung: vorrausichtlich **§ 45 TKG**

## Maßnahmen für Behinderte (Art. 23a) - im Verbraucherschutzrecht -

- Endgeräte für Behinderte:
  - Erweiterung des Anwendungsbereichs der URL (u. a. auch auf Rundfunk- und Fernsehgeräte)
  - MS fördern die Verfügbarkeit entsprechender Endeinrichtungen.

(vgl. insgesamt Art. 1 Abs. 1 RRL, Art. 1 Abs. 1 S. 3 URL, Art. 23a Abs. 2 URL, Erw.gr. 5, 6, 6c, 7)

- Nationale Umsetzung: vorrausichtlich **§ 45 TKG**

## Maßnahmen für Behinderte (Art. 7) - im Universaldienst -

- Sofern keine gleichwertigen Maßnahmen für Behinderte im Verbraucherschutzrecht (Kapitel VI URL) festgelegt wurden, stellen die MS im Rahmen des Universaldienstes sicher, dass für Behinderte (u. a.) ein *gleichwertiger* Zugang zum öffentlich zugänglichen Telefondienst besteht.  
(vgl. Art. 7 Abs. 1, Art. 4 Abs. 3)
- Öffentlich zugänglicher Telefondienst umfasst auch Text-Relay- und Total-Conversation-Dienste (vgl. Erw.gr. 7 a. E.)
- MS können Wahlmöglichkeiten zwischen Betreibern und Diensteanbietern schaffen.
- MS wirken auf Einhaltung entsprechender Normen und Spezifikationen (Art. 17 ff. RRL) hin.
- Nationale Umsetzung: vorrausichtlich **§ 78 ff. TKG**

## Bereitstellung zusätzlicher Dienstmerkmale (1/2)

- Erweiterung des Adressatenkreises:
  - Bisher: Nur Universaldienstbringer
  - **Neu:** Alle Telefondienst- und Zugangsanbieter
- NRB soll Kompetenz zur Auferlegung folgender Verpflichtungen erhalten:
  - Kostenloser Einzelverbindungsachweis (vgl. bereits § 45e TKG)
  - **Kostenlose selektive Sperre** von abgehenden Verbindungen, Premium-SMS oder –MMS oder anderen Arten ähnlicher Anwendungen
    - Nationale Umsetzung: voraussichtlich § 45d Abs. 2 TKG
    - **Erweiterung auf Mobilfunkanbieter**
  - Vorauszahlung der Zugangs- und Nutzungsentgelte (vgl. bereits § 45f TKG)
  - Spreizung der Anschlussentgelte

## Bereitstellung zusätzlicher Dienstmerkmale (2/2)

- NRB soll Kompetenz zur Auferlegung folgender Verpflichtungen erhalten:
  - **Maßnahmen beim Zahlungsverzug** (bspw. rechtzeitiger Hinweis auf Unterbrechung des Dienstes oder Netztrennung, Beschränkung auf betroffenen Dienst).
    - Nationale Umsetzung: voraussichtlich § 45k TKG
    - **Erweiterung auf Mobilfunkanbieter**
  - **Neu:** Tarifberatung über etwaige preisgünstigere alternative Tarife des Anbieters.
  - **Neu:** Maßnahmen zur Kostenkontrolle, einschließlich unentgeltlicher Warnhinweise im Falle eines abnormalen Verbraucherverhalten

(vgl. Art. 29 Abs. 1, Anhang I Teil A)

## Erleichterung des Anbieterwechsels (1/2)

- Rufnummernportierung:
  - Übertragung und Aktivierung erfolgt so schnell wie möglich.
  - Bei Vereinbarung zur Rufnummerportierung *Aktivierung* der Rufnummer innerhalb **eines Werktages**
- NRB erhalten Festlegungskompetenz das *Globalverfahren* zur Rufnummernportierung. Voraussetzungen:
  - Nationales Vertragsrecht
  - Technische Entwicklung
  - Notwendigkeit der Kontinuität der Dienstleistung für den Teilnehmer
  - Keinesfalls Unterbrechung länger als ein Werktag
  - Keine Übertragung gegen den Willen des Teilnehmers
- MS sehen entsprechende Sanktionsmaßnahmen (inkl. Entschädigungsregelungen) bei verzögerter oder missbräuchlicher Rufnummernportierung vor.

(vgl. Art. 30 Abs. 4)

## Erleichterung des Anbieterwechsels (1/2)

- Vertragslaufzeiten:
  - Keine *anfänglichen* Vertragslaufzeiten länger als **24 Monate**.
  - TK-Unternehmen müssen den Nutzern einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von **12 Monaten** anbieten.
  - Bedingungen und Verfahren zur Vertragskündigung dürfen nicht als negativer Anreiz für den Anbieterwechsel wirken.

(vgl. Art. 30 Abs. 5 und Abs. 6)

# Schlichtung

- Inhalt:
  - Streitfälle zwischen Verbrauchern und Unternehmen
    - im **Zusammenhang mit dieser Richtlinie**
    - in Bezug auf die **Bedingungen** und/oder die **Ausführung der Verträge** über die Bereitstellung der Netze und/oder der Dienste
  - Unparteiische Streitbeilegung
  - Kein Entzug des Rechtsschutzes nach innerstaatlichem Recht

(vgl. Art. 34 Abs. 1)

## Regulierung von Endnutzermärkten

- Voraussetzungen:
  - Unternehmen hat beträchtliche Marktmacht auf einem Endnutzermarkt
  - Marktanalyse ergibt, dass auf dem Endnutzermarkt kein wirksamer Wettbewerb besteht und
  - auferlegten Verpflichtungen nach Art. 9 - 13 ZRL führen nicht zur Erreichung der Ziele nach Art. 8 RRL.
- Ziel: Auferlegung „geeigneter regulatorischer Maßnahmen“ durch NRB.  
(vgl. Art. 17 Abs. 1)
- Problem: Regulierung der Endnutzermärkte wird zugunsten der Regulierung der Vorleistungsmärkte reduziert (vgl. Märkte-Empfehlung). Mögliche Wiedereinführung „durch die Hintertür“.

## Sonstiges

- Notrufdienste:
  - Gleichwertiger Zugang für Behinderte.
  - Keine Beschränkung auf technische Machbarkeit bei der Übermittlung von Informationen zum Anruferstandort. NRB erhalten Festlegungskompetenz zur Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Standortangaben.
  - KOM erhält Kompetenz für technische Umsetzungsmaßnahmen nach Konsultation des GEREK.  
  
(vgl. Art. 26)
- Einheitliche Rufnummer für Dienste mit sozialem Wert einschließlich Hotline für vermisste Kinder (vgl. Art. 27a)

# **BACKUP**

## To-Do für Wintersemester

- RRL:
  - Änderungen in Legaldefinitionen
    - Änderung Def. zu elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 a) RRL – “einschl. nicht aktiver Netzbestandteile”
    - Zugehörige Einrichtungen – Infrastrukturzugang für NGA-Rollout, Art. 2 e) RRL
    - Art. 2 s) Anruf – neu?
    - Mit Zugangsansprüchen aus ZRL abgleichen
  - Änderungen im Frequenzteil
    - Art. 2 q) “Frequenzzuweisung” – wohl neu?
    - Art. 2 r) “funktechnische Störung” – jetzt auch Bezug zu “internationalen” Vorschriften (vorher Art. 2 b) GenehmigungsRL)
    - Art. 8a “Strategische Planung und Koordinierung der Funkfrequenzpolitik”
    - Art. 9 “Verwaltung der Funkfrequenzen für die elektronischen Kommunikationsdienste”
    - Art. 9a “Überprüfung der Beschränkungen bestehender Rechte”
    - Art. 9b “Übertragung oder Vermietung individueller Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen”

## To-Do für Wintersemester

- ZRL: Änderungen im Definitionsteil
- GenehmigungsRL: komplett
- E-Privacy-RL: komplett